



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 10. Juni 1967

ffeil II I4r. 49

Tag	Inhalt	Seite
12. 5. 67	Verordnung über das Statut des Ministeriums der Finanzen .....	323
12. 5. 67	Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision. — Auszug — .....	329

### Verordnung über das Statut des Ministeriums der Finanzen.

Vom 12. Mai 1967

I.

#### Stellung und Aufgaben des Ministeriums der Finanzen

§ 1

(1) Das Ministerium der Finanzen ist das Organ des Ministerrates für die Planung und Bilanzierung der Staatsfinanzen in ihrer Gesamtheit. Es hat vom Standpunkt der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik konstruktiv dazu beizutragen, daß die weitere kontinuierliche Sicherung der Stabilität der Staatsfinanzen und der Währung gewährleistet wird. Das Ministerium der Finanzen hat seine Tätigkeit auf die Hauptfragen der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren und vor allem solche Maßnahmen und Vorschläge auszuarbeiten, die der weiteren Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus und seiner systematischen und konsequenten Durchsetzung in allen Zweigen und Bereichen der Volkswirtschaft dienen.

(2) Die Hauptaufgaben des Ministeriums der Finanzen bestehen in der Ausarbeitung von Prognosen über die Entwicklung der Staatsfinanzen, der Ausarbeitung der Finanzbilanz des Staates, der Planung und Bilanzierung des Staatshaushaltes und der Valuten. Der Minister der Finanzen organisiert die Staatliche Finanzrevision als einheitliche, von den leitenden Staats- und Wirtschaftsorganen unabhängige Revision gegenüber den volkseigenen Betrieben, den Vereinigungen Volkseigener Betriebe, den zentralen und örtlichen Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen. Er informiert den Ministerrat bzw. den Vorsitzenden des Ministerrates über wichtige Fragen und Probleme auf dem Gebiet der Staatsfinanzen, der Haushalts- und der Valuta Wirtschaft.

(3) Das Ministerium der Finanzen verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2

(1) Das Ministerium der Finanzen beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen. Es arbeitet im Zusammenhang mit der Ausarbeitung wissenschaftlich-technischer Prognosen durch die dafür verantwortlichen Staatsorgane finanzökonomische Prognosen über die Entwicklung der Staatsfinanzen aus.

(2) Auf der Grundlage eigener Planberechnungen und der Ergebnisse der Analysen- und Revisionstätigkeit unterbreitet das Ministerium der Finanzen für die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahresvolkswirtschaftspläne Vorschläge, die der Erreichung einer hohen gesellschaftlichen Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds und der Durchführung der planmäßig festgelegten Strukturpolitik entsprechend den Anforderungen der wissenschaftlich-technischen Revolution dienen. Es führt entsprechende Variantenrechnungen durch und richtet seine Aufmerksamkeit insbesondere darauf, daß die Struktur der Akkumulation verbessert sowie das Volumen und der Nutzeffekt der Akkumulationsfonds und deren Anteil am Nationaleinkommen erhöht werden. Das Ministerium der Finanzen analysiert und kontrolliert die Bildung und Verwendung der für die Investitionen vorgesehenen finanziellen Mittel und unterbreitet Vorschläge für den effektiveren Einsatz dieser Mittel.

(3) Der Minister, der Finanzen ist verpflichtet, Einspruch beim Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. bei den Leitern der verantwortlichen Staatsorgane einzulegen, wenn die in den Prognosen bzw. in den Perspektiv- und Jahresplänen vorgesehenen Maßnahmen nicht die volkswirtschaftlich notwendige Akkumulation gewährleisten, nicht der proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft dienen oder gegen die Prinzipien der Sparsamkeit verstoßen.